

Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung (Abgabensatzung Niederschlagswasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge

Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wasser- gesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82) i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) und i. V. m. den §§ 2, 5, 6, 8 und 11 ff. des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie i. V. m. dem Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasser- beseitigung der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge durch den OOVV zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge vom 03.11.2025 hat die Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOVV, im Folgenden „Verband“) am 04.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I. Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Der Verband betreibt nach Maßgabe seiner Abwasserbeseiti- gungssatzung für das Gebiet der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge in der jeweils gültigen Fassung eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung.
- (2) Zur Finanzierung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung erhebt der Verband nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung die folgenden Abgaben:
 - a) Benutzungsgebühren und
 - b) Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
- (4) Niederschlagswasser nach dieser Satzung ist Niederschlags- wasser im Sinne der Abwasserbeseitigungssatzung für das Gebiet der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge.

Abschnitt II. Benutzungsgebühren

§ 2 Grundsatz und Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Verband erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung Benutzungsgebühren.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung bemessen sich nach der Größe der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung angeschlossen ist bzw. von der Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung gelangt. Als bebaute Grundstücksfläche gelten die Grundflächen der auf einem Grundstück befindlichen Gebäude zuzüglich eventueller Gebäude- überstände, auch wenn diese über die Grundstücksgrenze hinausgehen. Als befestigte Grundstücksfläche gelten alle Flächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verschlechtert wurde. Zur befestigten Grundstücksfläche zählen auch – unabhängig vom verwendeten Material – Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen, Plattenbeläge, Schotterflächen etc., sofern sie nicht bereits in den bebauten Grundstücksflächen enthalten sind. Die bebauten sowie befestigten Flächen werden jeweils auf volle Quadratmeter (m^2) kaufmännisch gerundet.

- (2) Der/Die Gebührenpflichtige hat dem Verband auf Anforde- rung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der nach Abs. 1 für die Berechnung der Benutzungsgebühren maß- geblichen Flächen einzureichen. Der Verband kann eine Aufstellung der nach Abs. 1 für die Berechnung der Gebühr maßgeblichen Flächen, qualifizierte Lagepläne im Maßstab 1 : 500 sowie Entwässerungszeichnungen im Maßstab 1 : 100 fordern, in denen die maßgeblichen Flächen zeichnerisch dar- gestellt sind. Er kann auch eine Berechnung dieser Flächen fordern.

- (3) Kommt der/die Gebührenpflichtige seiner/ihrer Mitteilungs- pflicht nach Abs. 1 und Abs. 2 nicht, nicht fristgerecht oder unvollständig nach, kann der Verband die maßgeblichen Flächen schätzen.

- (4) Auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen werden folgende Oberflächenbefestigungen bei der Ermittlung der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung angeschlossen ist bzw. von der Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung gelangt, wie folgt als verminderter versiegelte Fläche gewertet:
- a) Durchlässige befestigte Flächen, z. B. bauartzugelassene Rasengittersteine, Splittfugenpflaster, Sickerpflaster, Kies- und Splittdecken, Schotterrassen werden mit 25 % der Fläche berücksichtigt;
 - b) Gründächer werden mit 50 % der Fläche berücksichtigt.
- (5) Auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen werden vorhandene besondere Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen (Versickerungsanlagen und Zisternen) zusätzlich zu Abs. 4 bei der Ermittlung der angeschlossenen bebauten und befestigten Grundstücksfläche, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung angeschlossen ist bzw. von der Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung gelangt, wie folgt mindernd berücksichtigt:
- a) Bei Flächen- und Muldenversickerungen ohne direkten oder indirekten Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung werden mit entsprechendem Nachweis durch einen Fachplaner, dass die Anlage entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik geplant, gebaut und betrieben wurden/werden, bleiben die in diese einleitenden bebauten und befestigten Grundstücksflächen unberücksichtigt;
 - b) Bei Zisternen (als Speichern für die Gartenbewässerung) ohne direkten oder indirekten Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung bleiben die in diese einleitenden bebauten und befestigten Grundstücksflächen unberücksichtigt;
 - c) Bei Zisternen (als Speichern für die Gartenbewässerung) mit direktem oder indirektem Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung, einem Speichervolumen von mindestens 1 m³ und einer angeschlossenen Grundstücksfläche von mindestens 100 m² werden die in diese einleitenden bebauten und befestigten Grundstücksflächen mit 50 % der Fläche berücksichtigt, wobei je volle 0,5 m³ Speichervolumen maximal 50 m² der in diese einleitenden bebauten und befestigten Grundstücksflächen in Abzug gebracht werden.
- (6) Die für eine Minderung nach Abs. 4 und Abs. 5 maßgeblichen Umstände hat der/die Gebührenpflichtige dem Verband mit der Antragstellung durch Vorlage entsprechender Unterlagen (z. B. Zertifikate, Lagepläne, Fotos, Luftbilder) nachzuweisen. Änderungen der maßgeblichen Umstände hat der/die Gebührenpflichtige dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Anträge nach den Abs. 4 und Abs. 5 werden ab dem Datum der Antragstellung berücksichtigt. Eine Berücksichtigung für die Vergangenheit findet nicht statt. Vor Inkrafttreten dieser Satzung nach den Allgemeinen und Besonderen Entwasserungsbedingungen des Verbandes genehmigte verminderter versiegelte Flächen werden auch im Rahmen der Erhebung von Benutzungsgebühren nach dieser Satzung berücksichtigt.

§ 4 Gebührensatz für die Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich 0,89 Euro je Quadratmeter nach § 3 maßgeblicher Grundstücksfläche.

§ 5 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht besteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung angeschlossen ist oder in diese entwässert.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, wenn von dem Grundstück dauerhaft kein Niederschlagswasser mehr in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung gelangen kann und der Anschluss nachweislich fachgerecht beseitigt bzw. verschlossen wurde.
- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht während eines Erhebungszeitraums, so wird die Benutzungsgebühr zeitanteilig berechnet.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in des Grundstücks im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung. Im Falle eines Erbbaurechts tritt der/die Erbbauberechtigte an die Stelle des/der Grundstückseigentümers/in. Besteht ein Nießbrauchrecht oder sonstiges dingliches Nutzungsrecht an dem Grundstück, sind auch die Inhaber dieser Rechte gebührenpflichtig.
- (2) Ist Grundstückseigentümer eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so ist die Wohnungseigentümergemeinschaft Gebührenpflichtiger.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige für ein Grundstück sind Gesamtschuldner.

§ 7 Erhebungszeitraum, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr; Abschlagszahlungen

- (1) Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühren ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Benutzungsgebühren und Abschlagszahlungen auf diese werden durch Bescheide festgesetzt.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids fällig.
- (5) Auf die Benutzungsgebühren für den jeweiligen Erhebungszeitraum sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 14. eines Monats fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich nach der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung im letzten abgerechneten Erhebungszeitraum. Hat die Inanspruchnahme durch den Gebührenpflichtigen erst nach dessen Ende begonnen, bemisst sich die Höhe der Abschlagszahlungen nach der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung in vergleichbaren Fällen. Nach Ende des Erhebungszeitraums werden die Benutzungsgebühren endgültig festgesetzt.

Abschnitt III. Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 8 Gegenstand und Maßstab der Kostenerstattungspflicht

Die Aufwendungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses für ein Grundstück sowie für die Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

§ 9 Erstattungspflichtiger

- (1) Erstattungspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer/in des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers der/die Erbbauberechtigte erstattungspflichtig.
- (2) Sind mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung angeschlossen, sind alle Eigentümer/innen erstattungspflichtig.
- (3) Mehrere Erstattungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

§ 10 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Kosten-erstattung; Vorausleistungen

- (1) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme.
- (2) Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen betragen 50 % der voraussichtlich zu erstattenden Kosten. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Kosten-erstattungsschuld zu verrechnen, auch wenn der/die Vorausleistende nicht kostenerstattungspflichtig ist.
- (3) Der Kostenerstattungsbetrag und die Vorausleistung auf diesen werden durch Bescheide festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11 Zustellungsbevollmächtigte

- (1) Ist eine Gemeinschaft von Wohnungs- bzw. Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) Grundstückseigentümer, so wird diese durch den Verwalter gemäß § 9b WEG gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die WEG hat dem Verband die Kontaktdata des Verwalters mitzuteilen. Wird kein Verwalter bestellt, so wird die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gemeinschaftlich durch die Wohnungseigentümer vertreten.
- (2) Bei mehreren nach dieser Satzung Abgabepflichtigen für ein Grundstück sollen diese einen Bevollmächtigten für die Zustellung von Bescheiden nach dieser Satzung benennen.

§ 12 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Der/Die nach dieser Satzung Abgabepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände verpflichtet. Er/Sie hat dem Verband die für die Abgabenerhebung erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.
- (2) Der/Die nach dieser Satzung Abgabepflichtige hat den Verband unverzüglich über Änderungen der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände zu informieren.

- (3) Werden für die Abgabenerhebung erforderliche Auskünfte verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann der Verband die für die Ermittlung der Abgaben maßgeblichen Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen Sachverständigen auf Kosten des/der Abgabepflichtigen schätzen lassen.

§ 13 Härtefallregelung

Der Verband kann Abgaben im Sinne dieser Satzung ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung die erforderlichen Nachweise nicht erbringt,
 - b) entgegen § 18 Abs. 1 dieser Satzung nicht an der Ermittlung der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände mitwirkt, Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erteilt oder Daten und Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig überlässt;
 - c) entgegen § 18 Abs. 2 dieser Satzung den Verband über Änderungen der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig informiert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 15 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflicht sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) durch den OOWV zulässig.
- (2) Der OOWV darf die für die Zwecke der Niederschlagswasserbeseitigung erforderlichen personenbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke verarbeiten und sich die Daten von anderen öffentlichen Stellen gemäß § 5 NDG übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Zum Zwecke der Ermittlung von relevanten bebauten und befestigten Flächen für die Erhebung von Niederschlagswasser-gebühren darf der OOWV gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDG) Luftbildaufnahmen eines Grundstücks erstellen und verwerten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.